

Reiterverein St. Georg Wadersloh e.V.

Reitanlagen-Benutzungs-Ordnung (gültig ab 01.01.2001)

I. Allgemeines

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen ist nur Mitgliedern und Tagesgästen gestattet; eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der offenen und gedeckten Reitbahn verboten.
2. Zu den Anlagen gehören: Stallungen und alle weiteren Räume, offene und gedeckte Reitbahn sowie Zufahrtswege und Parkplätze.
3. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich. Es wird gebeten, alle Anträge, Anfragen und Beschwerden an ihn zu richten. Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs- und Einzelreiten, desgleichen für das Voltigieren, ist aus dem Belegungsplan am schwarzen Brett ersichtlich.
- 3.a Erteilung von Unterricht kann grundsätzlich nur durch die vom Vorstand autorisierten Personen im Rahmen der angesetzten Übungsstunden erfolgen. **Jegliche andere Regelung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.**
4. Während der für das Abteilungsreiten einschließlich Voltigieren festgesetzten Zeiten ist den Weisungen der Übungsleiter unbedingt Folge zu leisten.
5. Der Vorstand hat das Recht, Reiter,(-innen), die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Geschäfts-u. Betriebsordnung verstoßen, von der Nutzung der Anlage für eine befristete Zeit auszuschließen.
6. Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste und Unfälle, die in der Anlage oder der Reithalle durch Vereins- oder Privatpferde entstehen. Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Vereinsmitglieder oder Besucher. **Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, für jedes Pferd, das sich in der Reitanlage bewegt, eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Vorstand ist angewiesen, den Versicherungsschutz zu überprüfen.** Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass seit dem 01.07.2000 (EU-Richtlinien) für alle Pferde die im Straßenverkehr bewegt werden der Equiden-Pass mit dem Nachweis sämtlicher Pflicht-Impfungen mitzuführen ist. Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert. Darüber hinaus wird den Reiter/innen der Abschluß einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.
7. Unbefugten ist das Betreten der Gesamtanlage untersagt.
8. Das Rauchen in den Stallungen ist nicht gestattet.
9. Das Mitbringen von Hunden in die offene oder gedeckte Reitbahn und in den Stall ist verboten. An allen anderen Plätzen der Anlage müssen die Hunde grundsätzlich an der Leine geführt werden.
10. Der letzte Benutzer der Anlage ist dafür verantwortlich, dass Fenster und Türen vorschriftsmäßig geschlossen sind, das Licht gelöscht und die Heizung abgestellt ist.

II. Pensionspferde des Vereins

1. Der Verein verpachtet die Boxen für die Unterstellung von Pferden. Über die Boxen hat der Vorstand endgültiges Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.
2. Der Pachtpreis ist monatlich im voraus in der Zeit vom 01. bis 10. jeden Monats zu zahlen. Dauerauftrag ist erwünscht. Das Einstellen von Pferden für einzelne Tage ist zu einer in der Gebührenordnung festgesetzten Tagespauschale möglich, wenn die Seuchenfreiheit und der Abschluß einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Gehört ein Pferd mehreren Besitzern, so ist jeder Teilbesitzer für den vollen Pachtpreis haftbar. Die Zahlung der Pachtkosten muß jedoch monatlich in einer Summe erfolgen.
3. Jeder Pferdebesitzer hat dem Stallmeister die Anschrift seines Tierarztes aufzugeben. In dringenden Fällen ist der Stallmeister berechtigt, einen anderen Tierarzt anzufordern.
- 4.a Vor dem Einstellen von Pferden ist dem Stallmeister der Reitanlage eine Seuchenfreiheitsbescheinigung vorzulegen. Im Unterlassungsfalle ist derselbe berechtigt, eine Seuchenfreiheitsbescheinigung auf Kosten und Haftung des Einstellers einzuholen.
 - b Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche des Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutze der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann die sofortige Entfernung ihres Pferdes und – soweit durch solches Verhalten Schaden entstanden ist – Haftung verlangt werden. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung u./o. Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muß, Kosten, so sind diese Kosten auf die Pferdebesitzer umzulegen. In einem solchen Falle hat der Verein eine Versammlung aller Pferdebesitzer einzuberufen und die ihm entstandenen Kosten zu belegen.
5. Kündigungen von Boxen müssen bis spätestens 15. jeden Monats zum Monatsende erfolgen.
6. Zwischen dem Verein und den Pferdebesitzern ist ein zusätzlicher Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Ordnung ist wesentlicher Bestandteil des Einstellungsvertrages.

III. Vereinspferde

1. Die Vereinspferde werden je nach Ausbildungsstand durch die Übungsleiter zugewiesen.
2. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
3. Die Reiter von Vereinspferden können zur Pflege der Pferde herangezogen werden.
4. Die Teilnahme von Vereinspferden an Turnierveranstaltungen muß frühzeitig beim Vorstand gemeldet werden. Hierfür sind mit dem Vorstand Sonderregelungen zu treffen. Von den Verleihpferden gewonnene Geldpreise fallen an den Verein. Nenn gelder und Transportkosten sind vom Entleiher zu tragen.

IV. Reitbetrieb

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- u. Feiertagen gemäß Zeitplan zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie Turniere, Lehrgänge usw., es erforderlich, die Reitanlagen für dem allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekanntgegeben.

Folgender Personenkreis erhält einen Schlüssel gegen Schutzgebühr:

1. Der Vorstand
 2. Der Stallmeister
 3. Die Übungsleiter
 4. Die Aufstaller
 5. Externe Nutzer
- 2.a Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist grundsätzlich der Fall wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen. Bis zu drei Pferden ist das Longieren **eines Pferdes bis maximal 20 Minuten** gestattet (lösen des Pferdes). Voraussetzung zum Longieren ist eine korrekte Ausrüstung (nicht Halfter).
- b Auf den Außenplätzen ist das Longieren nur auf dem Springplatz gestattet.
3. Zur Zeit des Voltigierunterrichts in der Halle ist jegliche Art der Hallennutzung ausgeschlossen. Beim Voltigieren in der ungedeckten Bahn ist das Longieren bis zu drei Pferden erlaubt, jedoch das Springen untersagt.
 4. Reitbahndisziplin
Befinden sich mehr als sechs Reiter(innen) in der Reitbahn, bewegen sich alle auf „einer Hand“. In Zeitabständen wird auf Weisung des ältesten anwesenden Reitlehrers oder Reiters die „Hand gewechselt“. Das „Halten“ und „Schritt reiten“ auf dem Hufschlag ist nur geschlossenen Abteilungen gestattet; Einzelreitern nur dann, wenn keine anderen Reiter gestört werden, andernfalls ist für „das Halten“, „Auf-u. Absitzen“, Pferdewechsel usw. die Mitte eines der beiden Zirkel aufzusuchen. Laute Unterhaltung, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen. Vor Betreten oder Verlassen der Bahn ist laut „Tür frei“ zu rufen. Erst nach Erwidern eines in der Bahn befindlichen Reiters „Tür ist frei“, darf die Bandentür geöffnet werden; die Bandentüren sind sonst grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Reitbahn darf keinesfalls während der Übungsstunden betreten werden. Der Clubraum bietet ausreichende Möglichkeiten, die Arbeit der Pferde zu beobachten.
 6. Springen ist in der Reithalle nur während der vorgegebenen Zeiten zulässig oder mit Einverständnis der anderen Reiter.
 7. In den Übungsstunden und beim Springen ist das Tragen einer sturzsicheren Reitkappe Pflicht. Im übrigen wird das Tragen eine sturzsicheren Reitkappe sehr empfohlen.
 8. Die Benutzung von Hindernissen, ausgenommen Turnierhindernisse, steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung sofort an den alten Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der Reiter oder Pferdeeigentümer auf. Außerdem sind Schäden zu melden.
 9. Das Springen in den Reitanlagen ist Jugendlichen unter 14 Jahren nur unter Aufsicht gestattet.
 10. Die obengenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenbahn.

V. Verhalten im Gelände

Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliches Rasten und sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Auf öffentlichen Wegen und Straßen gilt die Straßenverkehrsordnung. Fußgängerwege, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen nicht benutzt werden. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist eine solche Gangart zu wählen, dass diese nicht erschreckt, behindert, belästigt oder gefährdet werden.

Nicht beritten werden dürfen:

1. Nach dem Landschaftsschutzgesetz gekennzeichnete Wanderwege und Wanderpfade, sowie Sport- u. Lehrpfade.
2. Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Wildwechsel, Leitungs-Trassen.

Auf die Kennzeichnungspflicht der Reitpferde beim Ausreiten wird hingewiesen.

Stallordnung

1. Grundsätzlich ist das Rauchen auf der Stallgasse verboten.
2. Jeder Benutzer der Stallgasse hat unverzüglich seinen Kehrriech zu beseitigen.
3. Die Waschbox ist nach jeder Benutzung zu säubern.
4. Beim Verlassen des Stalles ist auf den ordnungsgemäßen Verschluss der Türen unbedingt zu achten.
5. Die Stallgeräte gehören an den für sie bestimmten Platz.